

# **Geschäftsordnung der Schulkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung im Kanton Basel-Landschaft (KSF BL)**

## **Präambel**

*„Alles Denken und Handeln unserer Umwelt müsste von den folgenden Werten getragen sein:  
vom Wert der Unverletzlichkeit von jeglichem menschlichen Leben,  
vom Wert der Gleichwertigkeit aller Menschen bei extremster individueller Verschiedenartigkeit  
und vom Wert der unverlierbaren Würde jedes Menschen.“*

*Urs Haeberlin, 1993*

Die Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung setzt sich dafür ein, den Kindern und Jugendlichen mit ihren speziellen Bedürfnissen eine Lernumgebung zu schaffen, die sie in der Entwicklung ihrer gesamten Persönlichkeit und der Entfaltung ihrer Fähigkeiten möglichst optimal unterstützt. Sie strebt eine Schulung an, welche die Freude am Lernen und das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten fördert und damit die Grundlage für ein lebenslanges Lernen legt.

## **Leitgedanken**

Die Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung sind gemäss § 4 der Verordnung für Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer vom 5. Juli 2005 Mitglieder der Amtlichen Kantonalkonferenz. Sie bilden gemäss § 18 Buchstabe f. der selben Verordnung die Schulkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung (KSF). Die KSF befasst sich mit den Tendenzen und Entwicklungen im Bildungswesen, welche die Spezielle Förderung betreffen und vertritt die Belange dieses Bereiches.

Die KSF beteiligt sich an der aktuellen Bildungspolitik und stellt sich für Fragen und die Ausarbeitung von Erlassentwürfen betreffend der Speziellen Förderung zur Verfügung. Sie beteiligt sich aktiv an Vernehmlassungen, welche ihre Spezialgebiete tangieren.

Die KSF geht in ihrer Tätigkeit stets von der Situation der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schülern mit ihren speziellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Begabungen aus. Sie setzt sich für deren Anliegen und Probleme ein und versucht, diese nachvollziehbar und nachhaltig verständlich zu machen.

Die KSF pflegt den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Lehrerinnen und Lehrern der Speziellen Förderung im Kanton Basel-Landschaft und interessiert sich für eine regionale Vernetzung. Sie setzt sich für die Aus- und Weiterbildung der Konferenzmitglieder ein.

## **Geschäftsordnung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck**

1 Die Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung (KSF) ist die amtliche Vereinigung aller Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft, welche in den verschiedenen Bereichen der Speziellen Förderung tätig sind.

2 Sie beteiligt sich an der politischen Auseinandersetzung zu Fragen der Erziehung und Bildung aus der Optik der Speziellen Förderung.

3 Sie nimmt ihr Recht wahr zu Vernehmlassungen, welche ihre Schulart betreffen, Stellung zu nehmen sowie über die Amtliche Kantonalkonferenz Anträge an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu stellen und diese mündlich zu vertreten.

4 Sie beteiligt sich auf Anfrage an der Ausarbeitung von Erlassen über Ausbildungs- und Erziehungsfragen, welche die Spezielle Förderung betreffen.

5 Sie fördert den Austausch unter den Lehrerinnen und Lehrern der Speziellen Förderung im Kanton Basel-Landschaft und strebt eine regionale Vernetzung an.

#### **§ 2 Mitgliedschaft**

Der Schulartkonferenz für Spezielle Förderung gehören gemäss § 19 Absatz 1 der Verordnung für Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer vom 5. Juli 2005 alle Lehrerinnen und Lehrer an, welche im Bereich der Speziellen Förderung unterrichten. Insbesondere sind dies:

##### **a. Kleinklassen, Integrative Schulungsform**

- Vorschulheilpädagogische Dienste
- Einführungsklassen
- Kleinklassen
- Werkjahr
- Integrative Schulungsform

##### **b. Förderunterricht**

- im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich
- in Sprachentwicklung und Kommunikation
- besonderer kognitiver, musischer oder sportlicher Leistungsfähigkeit

c. Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern

- Kurse in Deutsch als Zweitsprache
- Intensivkurs in Deutsch
- Integrationsklassen
- Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur

### **§ 3 Organe der Konferenz**

Die Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung besitzt folgende Organe:

- a. Plenarkonferenz
- b. Delegiertenkonferenz
- c. Vorstand
- d. Arbeitsgruppen
- e. Fachgruppen

## **II. Plenarkonferenz**

### **§ 4 Durchführung**

1 Die Plenarkonferenz der Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung findet in der Regel einmal jährlich statt.

2 Die reguläre Plenarkonferenz wird vom Vorstand im Einverständnis mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einberufen und im kantonalen Konferenzkalender eingetragen.

3 Eine ausserordentliche Plenarkonferenz kann im Einverständnis mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einberufen werden, wenn die Lehrerinnen und Lehrer eines unter § 2 a. - c. aufgeführten Bereiches dies beantragen.

4 Die Einladung zur Plenarkonferenz erfolgt bis 4 Wochen vor dem Termin schriftlich an alle Mitglieder der Konferenz und an alle vom Vorstand bestimmten Gäste.

5 Kann eine Konferenz, die im Konferenzkalender bekanntgegeben worden ist, nicht durchgeführt werden, muss mindestens drei Wochen vor dem geplanten Termin die Verschiebung bekanntgegeben werden.

6 Die Einladung wird in den Schulnachrichten publiziert und mit dem wöchentlichen Versand des Amtes für Volksschulen an die Schulleitungen verschickt.

7 Der Druck der Einladungen erfolgt durch die Schul- und Büromaterialverwaltung.

## **§ 5 Teilnahme, Mitwirkungsrechte**

1 Die Teilnahme an der Plenarkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung ist für alle Lehrerinnen und Lehrer obligatorisch, welche in den unter § 2 a. - c. aufgeführten Bereichen mindestens ein Pensum von 10 Lektionen pro Woche unterrichten.

2 Dispensationen erteilen die Schulleitungen.

3 Der Vorstand erstellt jährlich eine Liste der einzuladenden Gäste.

## **§ 6 Stimm- und Wahlrecht**

1 Alle Lehrerinnen und Lehrer, welche in den unter § 2 aufgeführten Bereichen mindestens ein Pensum von 10 Lektionen pro Woche unterrichten, sind stimm- und wahlberechtigt.

2 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Es entscheidet das einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden.

3 Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der stimmberechtigten Anwesenden gefasst.

4 Rückkommensanträge sind angenommen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen.

## **§ 7 Aufgaben und Rechte**

1 Die Plenarkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung hat insbesondere die folgende Aufgaben:

- a. sie genehmigt die Geschäftsordnung;
- b. sie kann Personen für den Vorstand und Delegierte vorschlagen;
- c. sie wählt den Vorstand;
- d. sie nominiert die 15 Delegierten für die Amtliche Kantonalkonferenz;
- e. sie genehmigt das Protokoll der Plenarkonferenz;
- f. sie beteiligt sich am Austausch unter den Lehrpersonen der Speziellen Förderung und Sonderschulung zu aktuellen Themen der Heilpädagogik
- g. sie nimmt auf Veranlassung des Vorstandes der Amtlichen Kantonalkonferenz zu den Erlassentwürfen Stellung, welche die Spezielle Förderung betreffen;
- h. sie beteiligt sich auf Veranlassung des Vorstandes der Amtlichen Kantonalkonferenz an

- der Ausarbeitung von Erlassen über Ausbildungs- und Erziehungsfragen, welche die Spezielle Förderung betreffen;
- i. sie ist Ansprechpartnerin der zuständigen Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in allen bildungspolitischen und pädagogischen Fragen, welche die Spezielle Förderung betreffen und wird von ihnen regelmässig über laufende Geschäfte informiert.
  - j. sie kann zusammen mit einer weiteren Schulartkonferenz den Antrag auf die Durchführung einer ausserordentlichen Amtlichen Kantonalkonferenz stellen, wenn die Lehrerinnen und Lehrer von zwei unter § 2 a. - c. aufgeführten Bereiche dies verlangen.

## **§ 8 Traktanden**

- 1 Anträge müssen bis 2 Wochen vor der Plenarkonferenz an den Vorstand eingereicht werden. In der Traktandenliste werden die Anträge unter dem fixen Traktandum „Anträge“ behandelt.
- 2 An der Plenarkonferenz werden Beschlüsse nur über traktandierte Anliegen gefällt.
- 3 Der Vorstand berichtet an der Plenarkonferenz über die Arbeit des vergangenen Jahres.
- 4 Die Hälfte der Versammlungszeit wird in der Regel für die Weiterbildung in Spezieller Förderung genutzt.

## **§ 9 Leitung und Protokoll**

- 1 Die Plenarkonferenz wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet.
- 2 Die Aktuarin oder der Aktuar erstellt ein Protokoll der Plenarkonferenz.
- 3 Das Protokoll wird vom Vorstand gegengelesen und an die Geschäftsleitung der Amtlichen Kantonalkonferenz weitergeleitet.
- 4 Das Protokoll liegt in den Arbeitsgruppen-Sitzungen und am Tag der darauffolgenden Plenarkonferenz zur Einsichtnahme auf.
- 5 Das Protokoll wird an der darauffolgenden Plenarkonferenz genehmigt und verdankt.

### **III. Delegiertenkonferenz**

#### **§ 10 Zusammensetzung**

1 Die Delegiertenkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung besteht aus den 15 Delegierten der Amtlichen Kantonalkonferenz.

2 Die 15 Sitze werden nach Möglichkeit folgendermassen auf die verschiedenen Bereiche verteilt:

a.	Vorschulheilpädagogische Dienste	1
b.	Einführungsklassen	1
c.	Kleinklassen Unterstufe	1
d.	Kleinklassen Mittelstufe	1
e.	Kleinklassen Oberstufe	1
f.	Werkjahr Baselland	1
g.	Integrative Schulungsform an der Primarschule	1
h.	Integrative Schulungsform in der Sekundarstufe I	1
i.	Förderunterricht im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich	1
j.	Förderunterricht bei besonderer kognitiver Leistungsfähigkeit	1
k.	Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation	2
l.	Förderunterricht in Deutsch als Zweitsprache	1
m.	Intensivkurse Deutsch	1
n.	Integrationsklassen	1

#### **§ 11 Wahl, Amtsdauer**

1 In der Regel übernimmt die Arbeitsgruppenleitung das Amt der Delegierten.

2 Die Arbeitsgruppenleitung bzw. die Delegierten werden von den einzelnen Arbeitsgruppen nominiert und der Plenarkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung zur Nomination als Delegierte der Amtlichen Kantonalkonferenz vorgeschlagen.

3 Die Delegierten werden an der Plenarkonferenz vorgestellt.

4 Die Amtsdauer für die Delegierten beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 12 Durchführung**

1 Die Delegiertenkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung findet in der Regel zwei Mal jährlich statt.

2 Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorstand organisiert und von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet.

3 Eine ausserordentliche Delegiertenkonferenz kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder 5 Delegierte dies zusammen beantragen.

4 Die Einladung zur Delegiertenkonferenz erfolgt bis spätestens drei Wochen vor dem Termin per Mail an alle Delegierten.

5 Die Aktuarin oder der Aktuar verfasst ein Protokoll zu Handen der Arbeitsgruppenleitungen, der Delegierten, des Vorstandes der KSF und der Geschäftsleitung der Amtlichen Kantonalkonferenz.

### **§ 13 Teilnahme, Mitwirkungsrechte, Stimm- und Wahlrecht**

1 Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist für die Delegierten obligatorisch.

2 Im Falle einer Verhinderung muss die Delegierte oder der Delegierte eine Stellvertretung organisieren.

3 Jeder Delegierten und jedem Delegierten kommt in der Delegiertenkonferenz eine Stimme zu.

4 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Es entscheidet das einfache Mehr.

5 Die Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn 11 Delegierte anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst.

6 Rückkommensanträge sind angenommen, wenn zwei Drittel der Delegierten zustimmen.

7 Die Delegiertenversammlung kann Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg fassen.

8 Der Vorstand der Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung nimmt ohne Stimm- und Wahlrecht an den Delegiertenkonferenzen teil.

### **§ 14 Aufgaben und Rechte, Vergütung**

1 Die Mitglieder der Delegiertenversammlung haben vor allem die folgenden Aufgaben:

- a. sie unterbreitet der Plenarkonferenz einen Vorschlag zur Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b. sie werden vom Vorstand über die aktuellen Themen informiert und leiten diese an die Arbeitsgruppenleitungen und an die Arbeitsgruppen weiter;
- c. sie diskutieren die laufenden Geschäfte und beraten den Vorstand;

- d. sie berichten von der laufenden Arbeit in ihrer Arbeitsgruppe;
- e. sie bringen die Anliegen der Arbeitsgruppen ein und vertreten diese;
- f. sie tauschen ihre Erfahrungen aus und vernetzen die Bereiche;
- g. sie fassen, die vom Vorstand traktandierten Beschlüsse gestützt auf die Meinungen der Arbeitsgruppen;
- h. sie stellen bei Bedarf den Antrag zur Einberufung einer Fachgruppe;
- i. sie bereiten sich auf die Delegiertenversammlung der Amtlichen Kantonalkonferenz vor.

2 Die Mitglieder der Delegiertenkonferenz haben keinen Anspruch auf Vergütung.

#### **IV. Vorstand**

##### **§ 15 Zusammensetzung, Konstituierung**

1 Der Vorstand der Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung setzt sich in der Regel aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern zusammen.

2 Die Präsidentin oder der Präsident vertritt keine Gruppierung im Vorstand. Dem Präsidium kommt eine koordinierende Funktion zwischen den verschiedenen Bereichen zu.

3 Die 4 weiteren Mitglieder werden als je eine Vertreterin oder ein Vertreter der nachfolgenden Gruppierungen gestellt:

- a. Vorschulheilpädagogische Dienste und Einführungsklassen,
- b. Kleinklassen Unter- und Mittelstufe,
- c. Kleinklassen Oberstufe und Werkjahr,
- d. Integrative Schulungsform und Förderunterricht.

4 Der Vorstand verteilt unter sich die Funktionen

- a. der Präsidentin oder des Präsidenten,
- b. der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten,
- c. der Aktuarin oder des Aktuars,
- d. der Kassierin oder des Kassiers.

5 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

##### **§ 16 Wahl, Amtsdauer**

1 Die Plenarkonferenz wählt die vorgeschlagenen Personen in den Vorstand.

2 Die Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 17 Abstimmungen, Beschlussfähigkeit**

- 1 Jedem Vorstandsmitglied kommt in den Vorstandssitzungen eine Stimme zu.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 4 Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg fassen.

## **§ 18 Aufgaben und Rechte des Vorstandes**

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes haben vor allem die folgenden Aufgaben:
  - a. sie organisieren die Delegiertenkonferenzen und die Plenarkonferenz;
  - b. sie bereiten die laufenden Geschäfte vor;
  - c. sie bringen die Anliegen der ihnen zugeteilten Arbeitsgruppen in die Diskussion ein;
  - d. sie nehmen die Anträge aus den ihnen zugeteilten Arbeitsgruppen entgegen;
  - e. sie tragen die Meinungen zu Vernehmlassungen aus den Arbeitsgruppen zusammen;
  - f. sie gewährleisten den Informationsfluss zu den Arbeitsgruppen-Leitungen;
  - g. sie stellen den Informationsfluss aus den Arbeitsgruppen sicher;
  - h. sie sichern den Informationsfluss zu den Spezialkonferenzen;
  - i. sie pflegen den Kontakt zu den regionalen Konferenzen für Spezielle Förderung.
  - j. sie nehmen Weiterbildungswünsche entgegen und leiten sie weiter.
  - k. sie berufen bei Bedarf Fachgruppen ein.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident übernimmt zusätzlich folgende Aufgaben:
  - a. nimmt Einsitz im Vorstand der Amtlichen Kantonalkonferenz
  - b. sichert den Informationsfluss zwischen den Vorständen der KSF und der AKK;
  - c. nimmt die Informationen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion entgegen;
  - d. leitet Anträge und Stellungnahmen der Konferenzmitglieder und der Arbeitsgruppen an die Geschäftsleitung der AKK weiter;
  - e. bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und ladet zu diesen ein;
  - f. leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Delegiertenkonferenzen;
  - g. leitet die Plenarkonferenz.
- 3 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei Abwesenheit.
- 4 Die Aktuarin oder der Aktuar hat zusätzlich folgende Aufgaben:
  - a. verfasst das Protokoll der Vorstandssitzungen;

- b. verfasst das Protokoll der Delegiertenkonferenz;
- c. verfasst das Protokoll der Plenarkonferenz;
- d. organisiert die Adressverwaltung.

5 Die Kassierin oder der Kassier hat zusätzlich folgende Aufgaben:

- a. stellt die Budgetanträge zuhanden des Vorstands der KSF zusammen, welcher diese an die Geschäftsleitung der Amtlichen Kantonalkonferenz weiterleitet;
- b. erstellt die Jahresabrechnung zuhanden des Vorstandes;
- c. organisiert die Eingabe der Spesen und Sitzungsgelder.

## **§ 19 Vergütung der Vorstandstätigkeit**

Die Vorstandsmitglieder erhalten gemäss § 25 der Verordnung für Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer vom 5. Juni 2005 ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird festgelegt gemäss § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung vom 30. März 2004 über die Vergütung für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen.

## **V. Arbeitsgruppen**

### **§ 20 Zweck und Teilnahme**

1 Um die grosse Heterogenität der Mitglieder der Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung zu entflechten, organisieren sich die einzelnen Mitglieder in Arbeitsgruppen, die nach den einzelnen Arbeitsfeldern gebildet werden.

2 Die Organisation der einzelnen Gruppierungen in Arbeitsgruppen ermöglicht es, die unterschiedlichen bildungspolitischen und pädagogischen Themen innerhalb der Speziellen Förderung gezielt und differenziert anzugehen.

3 Die Arbeitsgruppen ermöglichen eine Vernetzung der im ganzen Kanton Basel-Landschaft unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung. Sie fördern den bereichsspezifischen Austausch und die Weiterbildung.

4 Die Teilnahme an den Arbeitsgruppensitzungen ist fakultativ.

## **§ 21 Gliederung**

1 Die einzelnen Mitglieder der Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung organisieren sich in Arbeitsgruppen, die entsprechend der verschiedenen Stufen bzw. Bereiche gebildet werden. Es bestehen folgende Arbeitsgruppen:

- a. Vorschulheilpädagogische Dienste
- b. Einführungsklassen
- c. Kleinklassen Unterstufe
- d. Kleinklassen Mittelstufe
- e. Kleinklassen Oberstufe
- f. Werkjahr
- g. Integrative Schulungsform
- h. Förderung im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich
- i. Förderung bei besonderer kognitiven Leistungsfähigkeit
- j. Logopädische Dienste
- k. Interkulturelle Pädagogik (Vorbehalt der Zuständigkeit der Spezialkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Interkulturelle Pädagogik)

2 Weitere Arbeitsgruppen können nach Rücksprache mit dem Vorstand und nach der Genehmigung durch die Delegiertenkonferenz gebildet werden.

## **§ 22 Leitung, Konstituierung und Vergütung**

1 Jede Arbeitsgruppe bestimmt ihre Organisationsstruktur und wählt ihre Leitung selbst. Sie konstituiert sich selbst.

2 Die Leitung der Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:

- a. sie beruft die Sitzungen ein und bereitet sie vor,
- b. sie leitet die Sitzungen,
- c. sie sichert den Informationsfluss zur Vorstandsvertretung,
- d. sie fasst bei Vernehmlassungen die Meinung der Arbeitsgruppe schriftlich zusammen,
- e. sie verfasst den Bericht für das jährliche Informationsblatt,
- f. sie organisiert die arbeitsgruppeninterne Weiterbildung;
- g. sie übernimmt in der Regel das Amt der Delegierten.

3 Die Arbeitsgruppenleitung und die -mitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung.

## **§ 23 Aufgaben und Rechte einer Arbeitsgruppe**

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen haben folgende Aufgaben:

- a. sie schlagen der Plenarversammlung via Delegiertenversammlung eine mögliche Vertreterin oder einen möglichen Vertreter in den Vorstand zur Wahl vor,
- b. sie wählen die Arbeitsgruppenleitung und die Delegierten,
- c. sie nominieren zu Handen der Leitung des Amtes für Volksschulen ihre Vertretung in die Lehrmittelkommission,
- d. sie tragen ihre Meinungen zu Vernehmlassungen zusammen,
- e. sie formulieren ihre Anträge zuhanden des Vorstandes
- f. sie formulieren ihre Anträge zuhanden der Plenarversammlung,
- g. sie pflegen den gegenseitigen bereichsspezifischen Austausch,
- h. sie erfassen ihre Weiterbildungswünsche zuhanden des Vorstandes.

## **VI. Fachgruppen**

### **§ 24 Zweck**

Die Fachgruppen bestehen aus interessierten, freiwilligen Lehrpersonen, welche bereichsübergreifend ein bildungspolitisch oder pädagogisch relevantes, aktuelles Thema der Speziellen Förderung zu Handen des Vorstandes-, der Delegierten- und Plenarkonferenz als Diskussionsgrundlage aufbereiten.

### **§ 25 Bildung, Auflösung, Vergütung**

1 Der Vorstand kann auf Antrag von Arbeitsgruppen, der Delegierten- oder der Plenarkonferenz thematische Fachgruppen bilden und ihnen den Auftrag zur Bearbeitung eines Themas erteilen.

2 Nach Beendigung des Auftrages werden die Fachgruppen aufgelöst.

3 Die Mitglieder einer Fachgruppe haben keinen Anspruch auf Vergütung.

### **§ 26 Arbeit, Berichterstattung**

1 Die Fachgruppen vernetzen im Gegensatz zu den Arbeitsgruppen Lehrpersonen aus verschiedenen Bereichen der Speziellen Förderung.

2 Die Fachgruppen bearbeiten ihren Auftrag selbständig und stellen ihre Resultate dem Vorstand, der Delegierten- und Plenarkonferenz vor.

3 Die Fachgruppen informieren den Vorstand regelmässig über ihre laufende Tätigkeit.

## **VII. Vernetzung**

### **§ 27 Zusammenarbeit**

1 Die Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung sind aufgefordert, sich zusätzlich in den ihrer Stufe entsprechenden Schulartkonferenzen der Regelschule (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule) zu engagieren.

2 Die Präsidentin bzw. der Präsident der KSF nimmt an den Sitzungen des Vorstandes der Amtlichen Kantonalkonferenz teil und stellt so die Vernetzung zu den Vorständen der Schulartkonferenzen Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule sicher.

3 Der Vorstand der Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung trifft sich in der Regel einmal jährlich mit dem Vorstand

- a. der Spezialkonferenz Interkulturelle Pädagogik
- b. der Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Sonderschulung
- c. der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz der Kleinklassen Basel-Stadt

4 Konferenzübergreifende Anliegen und Erlassentwürfe können gemeinsam in Fachgruppen bearbeitet werden.

5 Zur Delegiertenversammlung der KSF werden je ein Vorstandsmitglied der Spezialkonferenz Interkulturelle Pädagogik und der Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Sonderschulung als Gäste eingeladen. Sie haben kein Mitwirkungsrecht.

6 Die Präsidentinnen und Präsidenten der unter § 27 Absatz 3 aufgeführten Konferenzen werden als Gäste zu der Plenarkonferenz eingeladen.

### **§ 28 Informationsfluss**

1 Die Geschäftsleitung der Amtlichen Kantonalkonferenz erhält die Protokolle der Vorstandssitzungen, der Delegiertenversammlung und der Plenarversammlung.

2 Das Protokoll der Plenarversammlung liegt in den Arbeitsgruppen zur Einsichtnahme auf und wird an die Vorstände der Spezialkonferenz IKP und der Konferenz für Sonderschulung verschickt.

3 An den Vorstandssitzungen und Delegiertenkonferenzen wird ein Protokoll geschrieben, welches den Eingeladenen zugestellt wird.

4 Die Einladungen und Protokolle der Vorstandssitzungen gehen zur Kenntnisnahme an

- a. die Arbeitsgruppenleitungen,
- b. die Delegierten der KSF,
- c. die Präsidentin, den Präsidenten der Konferenz für Interkulturelle Pädagogik,
- d. die Delegierten der Konferenz für Sonderschulung,
- f. die Präsidentin oder den Präsidenten der Konferenz für Sonderschulung.

5 Einmal jährlich erscheint das Informationsblatt, welches an alle Lehrerinnen und Lehrer der Speziellen Förderung und Sonderschulung verschickt wird.

6 Die Arbeitsgruppen sind frei in der Wahl ihrer Protokoll- und Informationsform.

7 Die Präsidentin oder der Präsident der Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung erhält jeweils eine Einladung zu den Arbeitsgruppensitzungen zur Kenntnisnahme.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Aufhebung der bisherigen Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der Sonderklassenlehrpersonenkonferenz Basel- Landschaft vom 2. September 1998 wird mit dem In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung aufgehoben.

### **§ 30 In-Kraft-Treten**

1 Diese Geschäftsordnung tritt zusammen mit dem Leitbild der Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung am ..... in Kraft.

2 Sie ersetzt alle mit ihr in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Sonderklassenlehrkräfte-Konferenz Basel-Landschaft.

**Diese Geschäftsordnung wurde durch die Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung vom ..... in ..... genehmigt.**